

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2017/3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2017/3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2017/3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Der Bf. wurde nach eigenen Angaben 1984 im Sudan geboren. Er ist seit 2005 Mitglied der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (*Mouvement pour la justice et l'égalité*, im Folgenden: »JEM«), einer sudanesischen Rebellengruppe.

Nachdem er im Juli 2009 auf Anraten seiner Mutter und eines Mitglieds der JEM aus dem Sudan geflohen war, reiste er am 7.7.2012 in die Schweiz ein und stellte dort einen Asylantrag. Das damalige Bundesamt für Migration (heute: Staatssekretariat für Migration) hörte den Bf. am 12.7.2012 und 14.4.2014 an. Der Bf. behauptete, dass sein Leben bei einer Rückkehr in den Sudan aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten in Gefahr wäre. Er sei nämlich in der Schweiz als Mitglied von JEM und des Darfur Friedens- und Entwicklungs-Zentrums (»DFEZ«) politisch aktiv. Insbesondere habe er die logistische Organisation der wöchentlichen Versammlungen der JEM übernommen und weiters insbesondere mit einer Delegation sudanesischer Oppositioneller am Genfer Gipfel für Menschenrechte und Demokratie, einem Treffen zwischen der JEM und Verantwortlichen der UNO, an einer Demonstration gegen die sudanesischen Regierung und an einer Friedenskonferenz für Darfur teilgenommen. Das Staatssekretariat für Migration verneinte am 10.6.2014 die Flüchtlingseigenschaft des Bf., wies seinen Asylantrag ab und ordnete seine Rückkehr in den Sudan an. Es begründete dies damit, dass die Angaben des Bf. nicht glaubhaft wären, da er sich teilweise widersprochen hätte.

Der Bf. erhob gegen diese Entscheidung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVGer), das sie am 26.2.2015 abwies. Das Gericht befand zum einen, dass

er keine politische Aktivität im Sudan glaubhaft machen habe können. Was zum anderen seine Aktivitäten im Exil betreffe, seien diese nicht besonders stark, da er weder innerhalb der JEM noch bei den Konferenzen oder Veranstaltungen eine tragende Rolle gespielt hätte. Im Hinblick auf zwei im Internet veröffentlichte regierungskritische Artikel, die er angeblich verfasst hätte, könne zudem kein Bezug zu ihm hergestellt werden, da sich der dort angegebene Name des Autors von seinem unterschied.

Im Verfahren vor dem GH behauptete der Bf. ferner, zwischenzeitlich an weiteren Veranstaltungen der DFEZ und JEM teilgenommen und sich im Radio zur Situation in Darfur geäußert zu haben sowie zum Medienverantwortlichen des Schweizer Zweiges der JEM bestellt worden zu sein.

Am 19.5.2015 ordnete der GH gegenüber der Regierung unter Art. 39 Verfo an, den Bf. für die Dauer des Verfahrens vor ihm nicht in den Sudan abzuschieben.

Rechtsausführungen

Der Bf. rügte eine Verletzung von Art. 2 und Art. 3 EMRK (hier: *Refoulementverbot*), sollte er in den Sudan abgeschoben werden.

I. Zulässigkeit

(33) Die Regierung beobachtet, dass die Rüge des Bf. vor dem BVGer einzig und allein seine politischen Aktivitäten in der Schweiz betraf, also Gründe nach seiner Flucht aus dem Sudan. Sie macht daher geltend, dass der Bf. die

innerstaatlichen Rechtsbehelfe betreffend seine Rügen, die sich auf vor seiner Flucht aufgetretene Gründe stützen, nicht erschöpft habe.

(35) Die Regierung behauptet weiters, dass der Bf. die innerstaatlichen Rechtsbehelfe auch im Hinblick auf die nach dem Erlass des Urteils des BVGer vom 26.2.2015 eingetretenen Umstände nicht erschöpft hat. Der Bf. hätte diese neuen Umstände geltend machen müssen, indem er einen Antrag auf erneute Prüfung oder einen neuen Asylantrag stellte.

(36) Der GH erwägt, dass die Beschwerde des Bf. seine Aktivitäten *sur place*¹ betrifft. Er betont zudem, dass der Bf. genau dieses Element vor dem BVGer geltend gemacht und Letzteres dieses in seinem Urteil vom 26.2.2015 untersucht hat. Soweit der Bf. darüber hinaus eine Rüge auf der Basis seiner Fluchtgründe geltend macht, erkennt der GH kein Element, das es rechtfertigen würde, die Einschätzung durch das Staatssekretariat für Migration in Frage zu stellen, wonach die Behauptungen des Bf. im Hinblick auf seine Fluchtgründe den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügen. Er betont, dass das Staatssekretariat nach zweifacher Anhörung des Bf. [...] eine detaillierte Entscheidung erlassen hat, mit der es die Argumente des Bf. auf überzeugende Weise entkräftete. Der GH erwägt, dass der Bf. keine Argumente vorgebracht hat, um diese Beurteilung in Zweifel zu ziehen. [...] Er erinnert schließlich daran, dass der Bf. [...] gegen die Entscheidung des Staatssekretariats für Migration vom 10.6.2014, insoweit sie die behaupteten Fluchtgründe für unglaublich erachtete, keine Beschwerde beim BVGer erhoben hat.

(37) Daraus folgt, dass die Rüge betreffend die Fluchtgründe iSd. Art. 35 Abs. 3 EMRK offensichtlich unbegründet und gemäß Art. 35 Abs. 4 EMRK für unzulässig zu erklären ist (einstimmig).

(38-40) Was den Rest der Beschwerde angeht, nämlich die Rüge unter Art. 2 und Art. 3 EMRK betreffend die Aktivitäten des Bf. *sur place*, [...] ist die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet iSd. Art. 35 Abs. 3 lit. a EMRK und auch aus keinem anderen Grund unzulässig und daher für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

II. In der Sache

(50) Was die allgemeine Situation im Sudan angeht, hat der GH kürzlich im Urteil *A. A./CH* in Erinnerung gerufen, dass die Menschenrechtssituation in diesem Land alarmierend ist, vor allem für die politischen Gegner. In den Urteilen *A. A./F* und *A. F./F* hat er auch festgehalten, dass sich die Situation seit dem Beginn des Jahres 2014 noch verschlechtert hat. Der GH betont im Übrigen, dass es seither keine bedeutsame Verbesserung der Situation gab. Die Konflikte in Darfur, Südkordofan und im Blau-

en Nil haben angedauert und bedeutende Schäden für die Zivilbevölkerung verursacht, auch wenn die Kämpfe insbesondere in Darfur weniger zahlreich waren. Die konsultierten internationalen Berichte verweisen auch darauf, dass Individuen, die verdächtigt werden, Rebellenbewegungen und insbesondere der JEM anzugehören oder diese zu unterstützen, von den sudanesischen Behörden weiterhin festgenommen, angehalten und gefoltert werden. Zudem scheint es, dass nicht nur die Gegner mit ausgeprägtem Profil der Gefahr von Misshandlung unterliegen, sondern alle Personen, die sich dem herrschenden Regime widersetzen oder die in einem entsprechenden Verdacht stehen. Der GH hat schließlich in *A. A./CH* darauf hingewiesen, dass es anerkannt war, dass die sudanesischen Regierung die Aktivitäten politischer Gegner im Ausland überwachte.

(51) Der GH hält fest, dass der Bf. seit mehreren Jahren Mitglied der JEM und des Darfur Friedens- und Entwicklungszentrums in der Schweiz ist. Die Regierung zweifelt die Aufrichtigkeit seines politischen Engagements an und behauptet, dass seine Aktivitäten im Exil keine ausreichende Bedeutsamkeit erlangt hätten, um die Aufmerksamkeit der sudanesischen Behörden auf sich zu ziehen. Was die Aktivitäten *sur place* anbelangt, hat der GH anerkannt, dass es allgemein sehr schwierig ist zu beurteilen, ob eine Person sich aufrichtig für die fragliche Aktivität interessiert oder ob sie sich dort nur engagiert, um ihre Flucht im Nachhinein zu rechtfertigen. In ähnlichen Fällen hat der GH versucht zu verstehen, ob der Bf. sich zu einem Zeitpunkt an Aktivitäten *sur place* beteiligt hat, zu dem bereits vorhersehbar war, dass er zukünftig einen Asylantrag stellen würde, ob der Bf. ein Aktivist war, bevor er aus seinem Herkunftsland flüchtete, oder ob er eine bedeutende Rolle dabei gespielt hatte, um seinen Fall im belangten Staat öffentlich zu machen. Dennoch erinnert der GH daran, dass er es angesichts der Bedeutung, die er Art. 3 EMRK beimisst, und des irreversiblen Schadens, der entstehen würde, wenn die Gefahr der Misshandlung oder Folter sich verwirklichen würde, vorzieht, die Beschwerde des Bf. auf Basis der politischen Aktivitäten zu prüfen, die er tatsächlich ausgeführt hat.

(52) Was die Glaubwürdigkeit der Behauptungen des Bf. im Hinblick auf seine politischen Aktivitäten in der Schweiz anbelangt, erwägt der GH, dass diese trotz gewisser Inkohärenzen [...] nicht in Zweifel gezogen werden kann, da die Äußerungen des Bf. während des ganzen Verfahrens konstant blieben und durch zahlreiche Beweismittel dokumentiert wurden. Die innerstaatlichen Behörden haben im Übrigen den Bericht des Bf. betreffend seine Aktivitäten *sur place* nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern sich darauf beschränkt, die Aufrichtigkeit und den exponierten Charakter seines Engagements in Zweifel zu ziehen. Was im Speziellen die Artikel betrifft, die insbesondere die sudanesischen Regierung kritisieren und die der Bf. angeblich im Internet ver-

¹ D.h. seine Aktivitäten nach Verlassen seines Heimatlandes.

öffentlich hat, ist der GH der Ansicht, dass der Bf. glaubwürdige Erklärungen über die beobachteten Divergenzen im Hinblick auf die unterschiedlichen Varianten seines Namens geliefert hat, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Bf. der Autor der genannten Artikel war. Es oblag daher dem BVGer zu prüfen, ob die Veröffentlichung im Internet geeignet war, den Bf. in Gefahr zu bringen. Letzterer wurde nie dazu aufgefordert, sich zu den Zweifeln des BVGer im Hinblick auf seine Identität zu äußern, oder diesbezüglich vom Staatssekretariat für Migration befragt [...]. Was die vom Bf. behauptete Beförderung zum Medienverantwortlichen der Schweizer Sektion der JEM anbelangt, betont der GH, dass die Regierung, die zwar Vorbehalte im Zusammenhang mit dem Datum dieses Ereignisses und dem Fehlen einer Beschreibung des Aufgabenbereichs des Bf. zum Ausdruck gebracht hat, die Beförderung des Bf. nicht grundsätzlich in Frage gestellt hat. Daher hat der Bf. vor dem Hintergrund der Schreiben von im Exil befindlichen Verantwortlichen der JEM und trotz gewisser Inkohärenzen glaubhaft gemacht, dass er nunmehr eine solche Position innehat. Folglich muss der GH untersuchen, ob die Aktivitäten des Bf. geeignet sind, ihn im Fall der Abschiebung in den Sudan einer Gefahr auszusetzen.

(53) Der GH erwägt vor dem Hintergrund des Falles *A. A./CH* und der konsultierten internationalen Dokumente, dass die Überwachung der Aktivitäten der politischen Gegner im Ausland durch die sudanesischen Geheimdienste nicht als systematisch qualifiziert werden kann und dass zur Beurteilung, ob Einzelpersonen verdächtigt werden können, oppositionelle Organisationen zum sudanesischen Regime zu unterstützen und im Fall der Abschiebung in den Sudan aufgrund ihrer politischen Aktivitäten im Exil der Gefahr von Misshandlung oder Folter unterliegen, insbesondere die folgenden Faktoren berücksichtigt werden müssen: das eventuelle Interesse der sudanesischen Behörden an diesen Individuen in der Vergangenheit, sei es im Sudan oder im Ausland; die Zugehörigkeit dieser Individuen zu einer Organisation im Sudan, die sich dem herrschenden Regime widersetzt, und die Natur dieser Organisation; die Zugehörigkeit zu einer oppositionellen Organisation in ihrem Aufenthaltsstaat, deren Natur und das Ausmaß, in welchem sie der Regierung als Zielscheibe dient; die Natur des politischen Engagements dieser Individuen in ihrem Aufenthaltsstaat, insbesondere ihre Teilnahme an öffentlichen Versammlungen und Demonstrationen und ihre Internetaktivitäten; ihre persönlichen oder familiären Verbindungen mit führenden Mitgliedern der Opposition im Exil.

(54) Im vorliegenden Fall erinnert der GH im Hinblick auf die Frage des Interesses der sudanesischen Behörden am Bf. und insbesondere die vom Bf. behaupteten Fluchtgründe daran, dass er kein Element erkennen konnte, das es rechtfertigen würde, die Beurteilung

der innerstaatlichen Behörden in Frage zu ziehen, wonach die Behauptungen des Bf. den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit nicht genügten (Rn. 36 oben). Der Bf. hat auch nicht behauptet, dass er während der drei Jahre zwischen seiner Flucht aus dem Sudan und seiner Ankunft in der Schweiz im Ausland politisch aktiv gewesen wäre. Der GH erwägt daher, dass kein Umstand irgendein Interesse der sudanesischen Behörden am Bf. bezeugt, als er noch im Sudan oder vor seiner Ankunft in der Schweiz im Ausland lebte.

(55) Der GH betont im Übrigen wie das BVGer [...], dass es sich bei der JEM um eine der wichtigsten Rebellenbewegungen im Sudan handelt und dass die Gefahr, die sie in den Augen der sudanesischen Behörden darstellt, aufgrund der Legitimierung, die sie in Verbindung mit dem Konflikt in Darfur erreicht hat, gestiegen ist, was eine striktere Vorgehensweise der sudanesischen Behörden gegenüber den Mitgliedern der JEM mit sich bringt. Die Zugehörigkeit des Bf. zur JEM seit seiner Ankunft in der Schweiz im Sommer 2012 begründet daher einen Risikofaktor für Verfolgung. Der GH fügt hinzu, dass es sich betreffend die Zugehörigkeit des Bf. zum DFEZ gleich verhält. Er hat bereits eine Verletzung von Art. 3 EMRK im Fall der Abschiebung eines Aktivisten dieser Organisation in den Sudan festgestellt (*A. A./CH*).

(56) Der GH bemerkt, dass das politische Engagement des Bf., das schon angesichts seiner Rolle bei der Organisation der wöchentlichen Sitzungen der JEM und seiner regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen der JEM und des DFEZ in der Schweiz nicht vernachlässigbar war, sich im Laufe der Zeit noch intensiviert hat. Das wird durch seine Beteiligung an internationalen Konferenzen in Genf zur Menschenrechtssituation im Sudan, seine kritischen Artikel über das sudanesisches Regime und seine Bestellung zum Medienverantwortlichen der JEM belegt. Wenn das politische Profil des Bf. auch nicht als sehr exponiert qualifiziert werden kann, weil er insbesondere bei diesen Konferenzen nie eine Rede im Namen einer oppositionellen Organisation gehalten hat, muss dennoch die spezielle Situation im Sudan berücksichtigt werden. Tatsächlich [...] scheint es, dass nicht nur die Gegner mit ausgeprägtem Profil einer Gefahr von Misshandlung ausgesetzt sind, sondern alle Personen, die sich dem herrschenden Regime widersetzen oder die in einem entsprechenden Verdacht stehen. Es wird zudem anerkannt, dass die sudanesisches Regierung die Aktivitäten politischer Gegner im Ausland überwacht.

(57) Der GH bemerkt, dass der Bf. sich nicht allein auf der Basis von gemeinsamen Fotos mit den Führern der JEM, die am Rande der Versammlungen der Bewegung geschossen wurden, auf persönliche oder familiäre Verbindungen mit den führenden Mitgliedern der Opposition im Exil berufen kann, die ihn gefährden könnten. Er betont dennoch, dass der Bf. über sein Engagement

innerhalb der JEM in regelmäßigen Kontakt mit den Anführern des Schweizer Zweiges der Bewegung kam.

(58) Angesichts des Vorgesagten kann es der GH nicht ausschließen, dass der Bf. als Einzelperson und durch seine politischen Aktivitäten im Exil die Aufmerksamkeit der sudanesischen Nachrichtendienste erregte. Der GH ist der Ansicht, dass er verdächtigt werden konnte, einer Organisation anzugehören, die sich dem sudanesischen Regime widersetzte. Er erwägt daher, dass vernünftige Gründe existieren, um zu glauben, dass der Bf. bei seiner Ankunft am Flughafen von Khartum Gefahr laufen würde, gefangen genommen, verhört und gefoltert zu werden und dass es ihm unmöglich wäre, sich irgendwo im Land niederzulassen. Folglich befindet der GH, dass eine **Verletzung** von **Art. 2** und **Art. 3 EMRK** erfolgen würde, wenn die Abschiebung gegenüber dem Bf. in den Sudan vollstreckt würde (einstimmig).

III. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

Der Bf. hat keinen Antrag auf eine gerechte Entschädigung für einen von ihm erlittenen Schaden gestellt. € 5.648,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).

IV. Zur Anwendung von Art. 39 Verfo

[Der GH] erwägt, dass die Maßnahmen, die er gegenüber der Regierung nach Art. 39 Verfo angeordnet hat, in Kraft bleiben müssen, bis das vorliegende Urteil endgültig wird oder er diesbezüglich eine andere Entscheidung trifft (einstimmig).